

49. Kann eine Schenkung in dem Falle, daß der Schenker von mehreren Personen beerbt ist, auf Grund des § 1090 A.L.R. I. 11 rechtswirksam von einzelnen Miterben oder nur von den Erben gemeinschaftlich widerrufen werden?

IV. Civilsenat. Urtheil v. 1. November 1894 i. S. R. (Bekl.) w. B.
(Rl.) Rep. IV. 125/94.

I. Landgericht Haberborn.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Am 15. September 1892 ist zu G. der Müller R. verstorben. Die Kläger und die beklagte Ehefrau gehören zu seinen Erben je zu einem Viertel des Nachlasses. Der Müller R. hatte eine Spareinlage auf das Buch Nr. 10453 der Sparkasse zu G. befallen. Die Beklagten haben diese Einlage am 18. September 1892 im Betrage von 6713,48 M. erhoben. Sie halten sich hierzu für berechtigt, weil ihnen der Erblasser kurz vor seinem Tode das Sparkassenguthaben mündlich geschenkt und das darüber ausgefertigte Buch übergeben habe. Die Kläger wollen diesen Rechtstitel nicht gelten lassen. Sie bestreiten die Schenkung, haben überdies solche den Beklagten gegenüber durch Schreiben von Ende November 1892 widerrufen. Ihr jetziger Klageantrag ist dahin gerichtet, die Beklagten zu verurtheilen, 6713,48 M. nebst Zinsen zur R.'schen Nachlassmasse zwecks der Theilung unter den Erben herauszuzahlen. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung der Beklagten ist vom Oberlandesgerichte zurückgewiesen.

Der von den Beklagten eingelegte Revision ist vom Reichsgerichte entsprochen aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht geht selbst davon aus, daß die von den Beklagten behauptete Schenkung im Sinne des § 1065 A.L.R. I. 11 rechtswirksam sein würde. Gleichwohl verwirft es den bezüglichen Einwand der Beklagten, indem es annimmt, die etwa erfolgte Schenkung sei durch den gemäß § 1090 a. a. D. rechtzeitig erklärten Widerruf derselben von Klägerischer Seite wieder rechtsunwirksam geworden.

Die letztere Erwägung wird von der Revision mit Recht angefochten. Es könnte sich in erster Linie fragen, ob das in § 1090 a. a. D. vorgesehene Widerrufsrecht überhaupt als vererblich gelten

darf. Einer Entscheidung dieser Frage bedarf es indes nach Lage des jetzigen Rechtsfalles nicht. Das Reichsgericht hat bereits in Sachen G. wider M. durch Urteil vom 12. April 1894 (Rep. IV. 358/93),

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 33 S. 247, angenommen, daß der Widerruf einer Schenkung auf Grund des § 1090 a. a. D. da, wo die Schenkung aus einer ehelichen Gütergemeinschaftsmasse erfolgt ist, nach dem Tode des einen Gütergenossen mit Rechtswirkfamkeit jedenfalls nur von dessen Erben und dem anderen Gütergenossen gemeinschaftlich ausgeübt werden kann. Diese Entscheidung ist auf den Grundsatz des § 10 A.L.R. I. 17 gestützt und steht mit den in Striethorst, Archiv Bd. 59 S. 265 und Bd. 100 S. 112 abgedruckten Urteilen des früheren preussischen Obergerichtes im Einklange. Der vorgedachte Grundsatz muß aber auch da, wo, wie im jetzigen Rechtsfalle, die Schenkung zwar nur von einer Person vorgenommen, diese jedoch von mehreren Personen beerbt ist, zur Geltung gelangen in der Art, daß in jedem Falle nur den Erben gemeinschaftlich die Befugnis zum Widerrufe zugesprochen werden kann. Dem gegenüber erscheint der Hinweis des Berufungsgerichtes auf den Rechtsatz, daß der einzelne Erbe zu allen Maßregeln befugt sei, welche die Feststellung, Sicherstellung und Erhaltung des Nachlasses betreffen, nicht zutreffend, da es sich bei der vorliegenden Frage nicht um eine Schutzmaßregel, sondern um eine rechtsgeschäftliche Erklärung betrifft, die der Substanz des Nachlasses handelt, durch die der Nachlass eine mit dem Willen des Testators in Widerspruch stehende rechtliche Gestalt erhalten soll. Nun ist im jetzigen Streitfalle der Widerruf lediglich von den Klägern ausgegangen, während darüber, wie die neben den Parteien noch vorhandenen Miterben zu der angeblichen Schenkung sich verhalten haben, nichts erhellt. Bei dieser Sachlage muß der von den Klägern allein erklärte Widerruf in jedem Falle für rechtsunwirksam erachtet werden.

Dies hat zur Folge, daß das Berufungsurteil aufzuheben und die Sache selbst zur Prüfung des Schenkungseinwandes in tatsächlicher Beziehung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen ist."